



# PLANARIS

## Neue Regelungen zum Schutz gegen die Manipulation von Kassensystemen

Wir informieren Sie

Information für Mandanten  
Verantwortlich für den Inhalt: PLANARIS Unternehmensgruppe  
Informationsstand: Juni 2020 / **UPDATE August 2020**

Kontakt zu allen Standorten: [www.planaris.de/kontakt](http://www.planaris.de/kontakt)

## Neue Regelungen des Gesetzgebers gegen die Manipulation von Kassensystemen – was Sie beachten sollten

Zum Schutz gegen die Manipulation von Kassensystemen hat der Gesetzgeber neue Regelungen eingeführt. Hiernach müssten ab dem 01.01.2020 grundsätzlich alle elektronischen Kassensysteme eine Zertifizierung vom BSI (Bundesamt für Sicherheit

in der Informationstechnik) besitzen. Da jedoch zu diesem Termin noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich waren, wurde eine entsprechende Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung bis zum **30.9.2020** beschlossen – das

heißt bis zu diesem Datum wird es von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Aufrüstung des verwendeten Kassensystems noch nicht erfolgt ist.

Inzwischen ist aber auch dieser Termin nicht mehr weit weg – wenn Sie ein elektronisches Kassensystem verwenden, sollten sie spätestens jetzt tätig werden!

Sofern noch nicht bereits geschehen, empfehlen wir, sich direkt an den Kassenhersteller zu wenden und eine entsprechende Möglichkeit der Aufrüstung des

bestehenden Kassensystems auf den BSI-Standard anzufragen. Dieses ist insbesondere wichtig, um entscheiden zu können, ob für das bestehende Kassen-

system eventuell eine Übergangsregelung bis 2022 greift. Wesentlich ist hierbei die Unterscheidung, wann die Kasse angeschafft wurde:

- **Die Anschaffung erfolgte nach dem 25.11.2010: Fragen Sie ihren Hersteller, ob das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar ist? Falls ja, muss das System noch bis 30.09.2020 auf BSI-Zertifizierung umgerüstet werden. Falls nein, greift die Schonfrist bis 01.01.2023, d.h. das Kassensystem darf auch über den 31.12.2019 hinaus verwendet werden. Hier ist es wichtig, sich eine etwaige Nichtsaufrüstbarkeit vom Hersteller schriftlich bestätigen zu lassen.**
- **Die Anschaffung erfolgte vor dem 25.11.2010: Ist das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar, muss diese bis zum 30.09.2020 erfolgen. Falls nein muss ab 01.10.2020 ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung verwendet werden – hier gibt es keine Schonfrist!**

Nutzen Sie die verbleibende Zeit: Die erforderlichen Maßnahmen sollten keinesfalls aufgeschoben werden!

Falls Sie bereits eine Aufrüstung vorgenommen haben bzw. wenn Sie dies künftig tun, bitten wir Sie, uns dies über Ihre bekannten Ansprechpartner mitzuteilen.

Hintergrund dieser Bitte ist, dass die aufrüsteten Kassensysteme (theoretisch) binnen eines Monats nach der Aufrüstung an die Finanzverwaltung gemeldet

werden müssen. Das Meldeverfahren hierzu steht allerdings noch nicht zur Verfügung – sobald dies der Fall ist, werden wir wieder entsprechend informie-

ren, damit die notwendigen Meldungen schnellstmöglich erfolgen können.

#### **UPDATE August 2020:**

Nach § 146a AO besteht seit dem 01.01.2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme mit einer sog. zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen. Nachdem es bislang bereits eine Nichtbeanstandungsregelung (Achtung – keine Verschiebung der eigentlichen Frist!) zur Aufrüstung bis zum 30.09.2020 gegeben hatte, wurde diese auch im Zuge der Corona-Pandemie erneut verlängert. Es wird bis längstens zum 31.03.2021 nicht beanstandet, wenn eine TSE-Aufrüstung nicht durchgeführt wurde. Voraussetzungen sind dabei, dass...

- ... der Steuerpflichtige bis spätestens 30. September 2020 eine TSE verbindlich bestellt,
- ... der Steuerpflichtige einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassensbereich verbindlich mit dem fristgerechten funktionsfertigen Einbau der TSE in das beauftragt hat oder
- ... der Steuerpflichtige den Einbau einer cloudbasierten TSE beabsichtigt, eine solche aber noch nicht verfügbar ist.

Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag durch den Steuerpflichtigen nach §§ 146a, 148 AO nicht erforderlich.

Allerdings fordert z.B. das Thüringer Finanzministerium, dass das Vorliegen einer der oben aufgeführten Voraussetzungen gegenüber dem Finanzamt erklärt wird. Hierzu steht ein entsprechender Vordruck zur Verfügung. Für Hessen besteht eine solche Regelung bislang nicht – hier müssen die Voraussetzungen lediglich dokumentiert und vorgelegt werden können.

Den Vordruck für das Thüringer Finanzministerium senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

Haben Sie Fragen?  
Wir sind gerne für Sie da.

planaris.de

✉ email@planaris.de



# PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN



📍 Fulda

📍 Hünfeld

📍 Bad Salzungen

📍 Eisenach

📍 Gera

☎ 0661 92881-9100

☎ 06652 9618-0

☎ 03695 6978-0

☎ 03691 725953-0

☎ 0365 773354-0

Rabanusstraße 14-16 | 36037 Fulda

Niedertor 13 | 36088 Hünfeld

Leimbacher Straße 12 | 36433 Bad Salzungen

Goethestraße 35 | 99817 Eisenach

Johannisstraße 4 | 07545 Gera